

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzung am 10.02.2014

**TOP 6: Beauftragung des Zollernalb Klinikums gGmbH mit
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
("Betrachtung") (Vorberatung)**A. Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Beauftragung des Zollernalb Klinikums gGmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzustimmen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, zum Ausgleich der dem Zollernalb Klinikum dadurch entstandenen Kosten den im Haushalt 2014 bereitgestellten Betrag von 4.500.000 € auszusahlen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: **4.500.000,00 EUR**

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen:

öffentlich**Beauftragung des Zollernalb Klinikums gGmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ("Betrachtung") (Vorberatung)**

Nach dem europäischen Recht sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar. Liegt eine solche (verbotene) Beihilfe vor, besteht das Risiko der Rückforderung durch die Kommission.

Der Begriff der „Beihilfe“ ist deutlich weiter auszulegen als der Begriff der „Subvention“, da er nicht nur positive Leistungen umfasst, sondern auch Maßnahmen, die in verschiedenen Formen Belastungen vermindern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hätte.

Der Zollernalbkreis gewährt dem Zollernalb Klinikum gGmbH folgende Vergünstigungen:

- Nutzungsüberlassung der Krankenhausimmobilien (EU-rechtlich relevant ist nur der kreisfinanzierte Teil der Immobilien), mit Ausnahme der für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzten Räumlichkeiten der Cafeterien
- Gesellschafterdarlehen von 2 Mio. €, verzinslich zu 3 %.
- Ausfallbürgschaft zur Sicherung eines Kontokorrentkredites bis zu 5 Mio. €.
- Bürgschaft über die Insolvenzversicherung der Ansprüche der Beschäftigten und der Sozialversicherung nach dem Altersteilzeitgesetz.
- Gewährträgerschaft bei der Zusatzversorgungskasse.

Darüber hinaus leistet der Landkreis in der Vergangenheit und sicherlich auch noch in der Zukunft Zahlungen zum Ausgleich von Betriebsverlusten.

Mit diesen vom Landkreis gewährten Vergünstigungen wird die „Geringfügigkeitsschwelle“ nach der „De-Minimis-Verordnung“ überschritten (Höchstbetrag 500.000 € innerhalb von drei Kalenderjahren).

Krankenhäuser sind aber vom Beihilfeverbot ausgenommen, wenn sie **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** erbringen und diese **Förderungen transparent offen gelegt** werden.

Der sogenannte Sicherstellungsauftrag nach § 3 Absatz 1 Landeskrankenhaus-gesetz alleine erfüllt noch nicht die Voraussetzungen für die Freistellung der Notifizierungspflicht. Das Gemeinschaftsrecht macht die Freistellung davon abhängig, dass die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch besonderen Verwaltungs- oder Rechtsakt einem konkreten Krankenhaus übertragen wird.

Ein solcher öffentlicher Auftrag wurde dem Zollernalb Klinikum gGmbH am 22.7.2008 auf der Grundlage eines Kreistagsbeschlusses vom 21.7.2008 erteilt.

öffentlich

Zum 31.1.2012 ist inzwischen das neue Legislativpaket der europäischen Kommission für „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) in Kraft getreten. Es firmiert landläufig als „Almunia-Paket“. Im Rahmen dieses Pakets hat der bisherige Betrauungsakt nur noch bis 31.1.2014 Gültigkeit und muss nach den neueren Bestimmungen neu gefasst und in verschiedenen Bereichen konkretisiert werden (räumliches Gebiet in dem das betraute Unternehmen tätig ist, Nachweis der Mittelverwendung, Belegaufbewahrung). Der Betrauungsakt muss zeitlich befristet werden (maximal 10 Jahre).

Dem Kreistag muss daher empfohlen werden, einer neuen Beauftragung des Zollernalb Klinikum gGmbH zustimmen. Der als Anlage beigefügte öffentliche Auftrag (Betrauungsakt) basiert auf einem von Landkreistag und BWKG entwickelten Muster.

II. Ausgleichzahlung im Haushaltsjahr 2014

Im Haushaltsjahr 2014 ist ein Betrag von 4,5 Mio. € zur teilweisen Abdeckung von Verlusten aus Vorjahren der Zollernalb Klinikum gGmbH eingeplant. Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen ist davon auszugehen, dass schon im 1. Halbjahr 2014 zumindest eine Teilzahlung erfolgen sollte.

Die Verwaltung sollte ermächtigt werden, die Auszahlung bedarfsgerecht vorzunehmen.